

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Das Saarländische Spielhallengesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156, 171) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 2 folgende Überschriften eingefügt:

„§ 2a Antragsverfahren

§ 2b Notwendige Antragsunterlagen

§ 2c Auswahlverfahren und Verordnungsermächtigung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt.

„Die Erlaubnis nach diesem Gesetz umfasst zugleich die Erlaubnis nach § 24 des Glücksspielstaatsvertrags 2021.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis ist in der Regel auf bis zu zehn Jahre zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen, oder
3. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen Verpflichtungen aus §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verstößt.

Die §§ 48, 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

3. Nach dem § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

**„§ 2a  
Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Auf Antrag kann die Erlaubnisfrist nach § 2 Absatz 2 auch mehrfach verlängert werden; die verlängerte Erlaubnisfrist nach § 2 Absatz 2 Satz 1 beginnt jeweils mit dem Tag nach Ablauf der vorherigen Frist. Der Verlängerungsantrag ist frühestens 6 Monate und spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten vor dem Ende der Erlaubnisfrist zu stellen. Nach dem Stichtag nach Satz 2 eingereichte Anträge oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung in einem Auswahlverfahren nach § 2c.

**§ 2b  
Notwendige Unterlagen**

Mit dem Antrag auf Spielhallenerlaubnis einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. Ein gültiger amtlicher Ausweis der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie bei Drittstaatsangehörigen ein entsprechender Aufenthaltstitel; bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters,
2. Baurechtliche Genehmigung über die Nutzung der Räume als Spielhalle im Original inklusive Anlagen (grün gestempelt),
3. Grundrisssskizze,
4. Nutzflächenberechnung nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 Spielverordnung,
5. Führungszeugnis gemäß §§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde für gewerberechtliche Entscheidungen (Beleg-Art OG), nicht älter als drei Monate, jeweils der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters,
6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei einer Behörde für die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters bei einer Gesellschaft sowohl für jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer als auch für die juristische Person, nicht älter als drei Monate,
7. Bescheinigung in Steuersachen für die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters bei einer Gesellschaft sowohl für jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer als auch für die juristische Person, nicht älter als drei Monate,
8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kommune für die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft jeweils jeder gesetzlichen Vertreterin oder jedes gesetzlichen Vertreters bei einer Gesellschaft sowohl für jede Geschäftsführerin oder jeden Geschäftsführer als auch für die juristische Person, nicht älter als drei Monate,
9. Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag über die Spielhallenräume und -plätze, bzw., sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller auch Eigentümerin oder Eigentümer ist, ein entsprechender Nachweis,
10. Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten gemäß § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung,

11. von der oder dem Suchtbeauftragten der Landesregierung genehmigtes Sozialkonzept,

12. Verpflichtungserklärung, dass der Nachweis über den Anschluss an das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 unmittelbar nach Betriebsaufnahme unverzüglich vorgelegt wird.

Die zuständige Behörde ist befugt, die Antragstellerin oder den Antragsteller aufzufordern, auf deren oder dessen Kosten über die in Satz 1 genannten Unterlagen hinaus weitere Nachweise zu erbringen, wenn dies zum Zwecke der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auch von der Anforderung einzelner Nachweise absehen, wenn diese nicht erforderlich sind.

### **§ 2c**

#### **Auswahlverfahren und Verordnungsermächtigung**

- (1) Wird im Fall des § 2a Absatz 1 mehr als ein vollständiger Erlaubnisantrag gestellt, dem innerhalb der Abstandsflächen nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 keine zum Datum des Antragseingangs bereits erteilte Spielhallenerlaubnis entgegen steht, entscheidet die zuständige Behörde in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs.
- (2) Kann im Fall des § 2a Absatz 2 aufgrund der Abstandsregelung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 in einem Gebiet, in dem eine Spielhalle oder mehrere Spielhallen aufgrund der Übergangsregelung nach § 12 Absatz 2 rechtmäßig betrieben werden, nur eine Erlaubnis erteilt werden, so trifft die zuständige Behörde unter mehreren innerhalb der Frist nach § 2a Absatz 2 vollständig eingereichten Anträgen, bei denen die Erlaubnis nicht nach § 3 Absatz 1 zu versagen ist, eine Auswahl nach sachlich gerechtfertigten Gründen nach Maßgabe der Ziele des Spielhallengesetzes und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die bestmögliche Ausschöpfung der bei Beachtung der Mindestabstände verbleibenden Standortkapazität in dem relevanten Gebiet ist zu berücksichtigen.  
Bei der Auswahl kann die zuständige Behörde insbesondere berücksichtigen:

- a) die Eignung der Betriebsführung zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Absatz 1,
  - b) öffentliche Belange wie den Schutz vor Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung, insbesondere Schulen oder Suchtfachberatungsstellen mit dem Beratungsschwerpunkt Glücksspielsucht,
  - c) wenn die Spielhalle ununterbrochen durch dieselbe Betreiberin oder denselben Betreiber betrieben wurde, das Alter der Ersterlaubnis.
- (3) Kann unter Spielhallen innerhalb der Abstandsflächen keine sachgerechte Auswahl getroffen werden, weil keine Unterschiede von Gewicht zwischen den Erlaubnisansträgen bestehen, entscheidet die zuständige Erlaubnisbehörde durch das Los. In diesem Fall bestimmt die Erlaubnisbehörde Zeit, Ort und Art und Weise der Durchführung des Losverfahrens. Die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller werden zur Ermöglichung der Teilnahme zwei Wochen im Voraus über die Durchführung des Losverfahrens unterrichtet. Diese Mitteilung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Sofern die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller nicht an der Ziehung teilnehmen, werden sie von der Erlaubnisbehörde über das Ergebnis des Losverfahrens informiert.
- (3) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Auswahlverfahrens näher bestimmen. In der Rechtsverordnung kann näher bestimmt werden, wie bei der Auswahl zu berücksichtigen ist, durch welchen Bewerber unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 bis 3 die Ziele des Spielhallengesetzes am besten zur Geltung gebracht werden.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
- 1. der Betrieb einer Spielhalle den Zielen und Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft oder
  - 2. der Betrieb einer Spielhalle insbesondere eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder aus anderen Gründen eine

nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt, oder

3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Betrieb einer Spielhalle erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellen des Antrags wegen eines Verbrechens, der Belohnung und Billigung von Straftaten, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Darüber hinaus ist die Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle

1. in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird (Mehrfachkonzession) oder
2. einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet. Der Abstand ist die kürzeste Entfernung zwischen den Außenwänden der Spielhallen; bei Abweichungen vom Bauplan ist die tatsächliche Ausgestaltung maßgeblich.

(3) Die Erlaubnis erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

5. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird das Wort „entgeltlich“ gestrichen.
  - b) In Nr. 4 wird das Wort „unentgeltlich“ gestrichen.
  - c) In Nr. 5 wird der Satz „In diesen Bereichen ist die entgeltliche und die unentgeltliche Verabreichung von Speisen oder Getränken untersagt.“ gestrichen.
6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Minderjährigen“ die Wörter „oder nach § 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021 gesperrten Spielerinnen und Spielern“ eingefügt.
7. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Suchtbeauftragten der Landesregierung“ gestrichen und durch die Wörter „zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Befreiungen im Sinne des § 12“ gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ durch die Wörter „Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.
  - b) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a. eingefügt:  
„2a. es entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 unterlässt, in der Spielhalle Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Automaten-Spielplatz einsehbar sind,“
  - c) In Nummer 3 werden die Wörter „entgeltlich“ und „unentgeltlich“ gestrichen.
  - d) Die Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5
    - a) als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber das Rauchverbot nicht beachtet oder das Rauchen duldet, oder
    - b) Raucherbereiche vorhält, die nicht untergeordnet oder nicht abgetrennt sind.“
  - e) In Nummer 6 wird nach dem Wort „einzuhalten,“ folgender Halbsatz eingefügt:  
„insbesondere den regelmäßigen Berichtspflichten nicht nachkommt,“
10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§12  
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, aufgrund derer zum Inkrafttreten des Spielhallengesetzes am 1. Juli 2012 eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wurde, sind mit Ablauf des 30. Juni 2017 erloschen.
- (2) Dem Verlängerungsantrag nach § 2a Absatz 2 gleichgestellt sind Anträge auf Erlaubnis im Fall einer ohne Erlaubnis aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder gütlichen Streitbeilegung geduldeten Spielhalle, die nicht spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 zu schließen war.
- (3) Kann über einen vollständig eingereichten Verlängerungsantrag nach § 2a Absatz 2 oder diesem gleichgestellten Antrag, dem die erforderlichen Unterlagen nach § 2b Satz 2 beigelegt sind, nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Erlaubnisfrist entschieden werden, ohne dass dies der Antragstel-

ler zu vertreten hat, gilt die Spielhalle als rechtmäßig betrieben, bis die zuständige Behörde über den Antrag entschieden hat.“

11.Im Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 5 Absatz 2 SSpielhG wird in Nummer 1 Buchstabe b am Ende nach dem Wort „Aufsichtsbehörden,“ folgender Halbsatz eingefügt:

„wobei die Aufsichtsbehörde das Datum des Beginns des Zeitraums festlegen kann,“